

**Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensatz**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,75 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für die
 - a) Entwässerungsgenehmigung nach den §§ 6 und 7 AbwBS, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwBS und sonstige Befreiungen nach § 19 AbwBS 31,00 Euro je Antrag,
 - b) Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (montags bis freitags) 52,00 Euro je Abnahme oder Versagung, Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (samstags) 66,00 Euro je Abnahme oder Versagung und
 - c) Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern nach § 14 Abs. 4 und 5 sowie Abnahme und Verplombung der geeichten Wasserzähler 54,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 20.12.2023

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 701) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 62,70 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamms.
- (2) Für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen wird ein Benutzungszuschlag erhoben. Eine Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit entleert werden soll bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und dem gewünschten Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen beträgt 28,50 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamms.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 20.12.2023

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**